

DIE REVISION DER UVP-RICHTLINIE

GESETZLICHE GRUNDLAGEN – UVP, SUP UND GRENZÜBERSCHREITENDE UVP

Am 15. Mai 2014 ist die Revision der Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Kraft getreten. Dadurch soll eine Abschätzung möglicher Umweltauswirkungen von Projekten vereinfacht und der Schutz der Umwelt sowie die Rechtsicherheit von Unternehmen verbessert werden. Die 2014 aktualisierte Richtlinie [2014/52/EU](#) löst die Richtlinie [2011/92/EU](#) ab.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein gesetzlich geregeltes Verfahren, das die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt (Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft etc.) feststellt, beschreibt und bewertet. Die Richtlinie über die Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL, [2001/42/EG](#)) ergänzt die UVP-Richtlinie [85/337/EWG](#). Die strategische Umweltprüfung findet bereits in der Planungsphase beispielsweise von Regionalentwicklungsplänen, Bauleitplänen oder Energiekonzepten statt, während sich die UVP auf die Zulassung der Inhalte eines Projektes bezieht. Durch die SUPs sollen vor allem angemessene Standorte und Programme für Projekte ermittelt oder rechtzeitig Alternativen zu bestehenden Plänen vorschlagen werden. Grenzüberschreitende UVPs werden auf internationaler Ebene durch die [Espoo-Konvention](#) (Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen) geregelt, da Umweltprobleme nicht an der politischen Grenze eines Landes halt machen.

Deutschland hat die UVP-Richtlinie durch das UVP-Gesetz ([UVPG](#)) von 1990 in nationales Recht umgesetzt. Bis zum 16. Mai 2017 ist die Revision der Richtlinie in deutsches Recht umzusetzen.

ÄNDERUNGEN UND ANPASSUNGEN DER REVISION

Die Revision der Richtlinie ist vor allem eine Anpassung an die Themen und Herausforderungen der heutigen Zeit. Der Bewertungsprozess soll nun Ressourceneffizienz, Klimawandel und Katastrophenvorbeugung besser berücksichtigen.

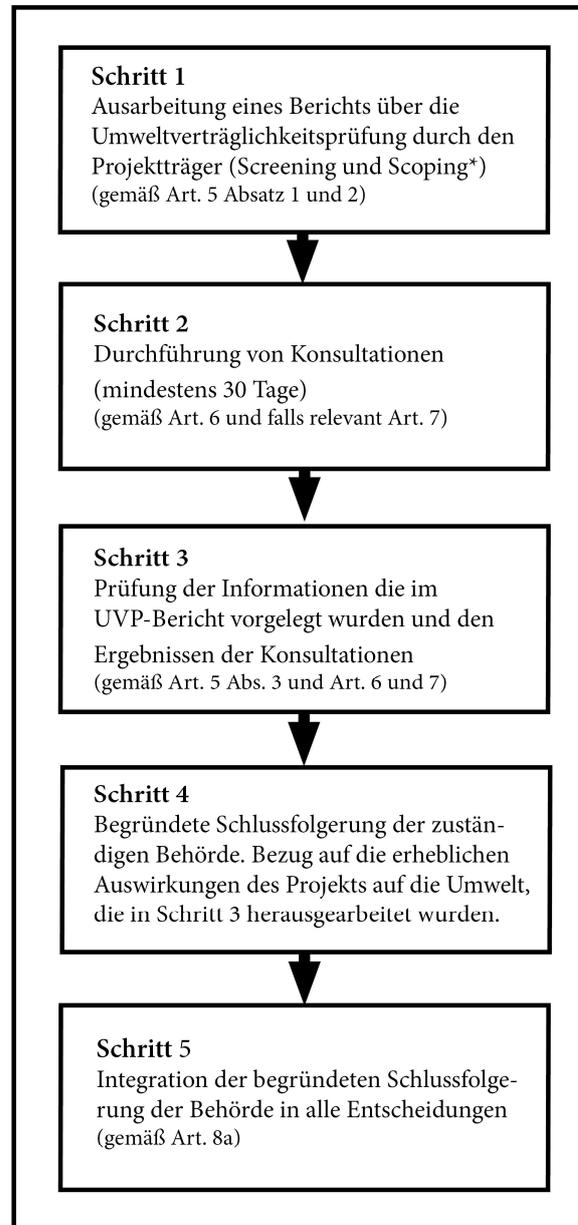
Die wichtigsten Änderungen sind:

- Die Erweiterung von Artikel 3 um zusätzliche von der UVP zu berücksichtigenden Schutzgüter. Nun müssen auch die Bevölkerung und menschliche Gesundheit, Fläche, Klima und die biologische Vielfalt Berücksichtigung finden.
- Die Beschreibung der Auswirkungen von Projekten muss künftig umfangreicher ausfallen. Laut Artikel 3 und 4 ist nun auch die Anfälligkeit eines Projekts für schwere Unfälle zu prüfen.
- Artikel 4 setzt den zuständigen Behörden eine Frist von 90 Tagen um eine Feststellung über ein Projekt zu treffen. Die Frist beginnt sobald der Projektträger alle notwendigen Informationen vorgelegt hat.

- Artikel 5 verpflichtet die Projektträger die fachliche Eignung der Gutachter zu prüfen. Außerdem sind Behörden dazu aufgefordert sicherzustellen, dass das Personal über ausreichende Fachkenntnisse zur Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung des UVP-Berichts verfügt oder ggf. notwendige Fachkenntnisse einholt.
Im Bericht muss der Projektträger auch die geprüften Alternativen zum vorgeschlagenen Projekt auführen und begründen, weshalb er sich für oder gegen die jeweiligen Alternativen entschieden hat. Hierbei muss vor allem auf Basis der im Anhang festgelegten Kriterien argumentiert werden
- Artikel 6 erweitert die Beteiligung und Information der Öffentlichkeit an der UVP. Alle relevanten Informationen müssen für die Öffentlichkeit in elektronischer Form zugänglich sein. Hierfür sollen ein zentrales Portal oder andere Zugangspunkte bereitgestellt werden. Die betroffene Öffentlichkeit ist für mindestens 30 Tage zum jeweiligen UVP-Bericht zu konsultieren.
- Artikel 8 ist die Grundlage für etwaige Umweltauflagen im Zusammenhang mit dem Projekt. Überwachung des Projekts, mögliche Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungs- bzw. Verringerungsstrategien von Nachteilen für die Umwelt unterliegen umfassenden Anforderungen.
- Die Mitgliedstaaten müssen für Verstöße gegen die nationalen UVP-Vorschriften Sanktionen festlegen. Diese sollen laut Artikel 10 wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- Darüber hinaus muss der Projektträger gemäß Anhang II zusätzliche Angaben zur Projektbeschreibung liefern. Diese müssen die physischen Merkmale des Projektstandorts, insbesondere die ökologischen Empfindlichkeiten und die geographischen Räume sowie die Umweltaspekte umfassen, die vom Projekt möglicherweise beeinträchtigt werden. Darüber hinaus muss der Projektträger die erwarteten Rückstände und Emissionen und ggf. die Abfallerzeugung sowie die Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt beschreiben. Anhang II führt auch explizit Tiefbohrungen auf. Diese müssen umfangreich und auf deren Folgen untersucht werden. Das betrifft auch Fracking.
- Anhang III listet gesetzlich verbindliche Kriterien auf, die in der UVP berücksichtigt werden müssen. Die ökologische Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch die Projekte möglicherweise beeinträchtigt werden, ist anhand folgender Punkte zu beurteilen: Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (einschließlich Boden, Flächen Wasser und biologische Vielfalt) des Gebiets und seines Untergrunds. Fortan sind auch „Risiken für menschliche Gesundheit (zum Beispiel durch Wasserverunreinigung...)“ zu prüfen und geben Fracking-UVPs damit eine gesetzliche Grundlage.
Anhang III ermöglicht nun auch verbesserte Möglichkeiten dafür, den Einfluss von kumulierten Umweltschäden zu erfassen. Dadurch können große Projekte nicht mehr durch „Salamitaktik“ in kleine Projekte, die nicht der UVP-Pflicht unterliegen, aufgeteilt werden.
- Anhang IV ergänzt nun auch die Prüfungserfordernisse von Abrissarbeiten wenn es für das Projekt relevant ist. Auch darzustellen sind Art und Ausmaß von Treibhausgasemissionen, Anfälligkeit eines Projekts in Bezug auf den Klimawandel, hydromorphologische Veränderungen, Auswirkungen bedingt durch die Anfälligkeit eines Projekts für Risiken von schweren Unfällen und/oder Katastrophen.
Des Weiteren ist nun ein Basisszenario zu erstellen, in dem die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt ohne ein solches Projekt prognostiziert wird.

Arbeitsschritte einer Umweltverträglichkeitsprüfung

STECKBRIEF



*Screening: Abschätzung der Auswirkung eines Projekts auf die Umwelt mit dem Ziel festzustellen, ob das Vorhaben einer UVP bedarf. Ergibt das Screening, dass erhebliche Umweltauswirkungen durch das Projekt zu erwarten sind, muss eine UVP durchgeführt werden. Das Screening ist eine Grobabschätzung und nimmt die eigentliche UVP nicht vorweg

*Scoping: Bezeichnet das gegenseitige informieren zwischen Projekträger, Behörden und Dritter (Öffentlichkeit) vor der Einbringung des Genehmigungsantrags und der Umweltverträglichkeitserklärung. Hier kann der Umfang von Untersuchungen und Unterlagen rechtzeitig festgestellt werden (Artikel 4 90 Tage Zeit für Scoping). Das Scoping ist nicht verpflichtend.

BEWERTUNG DER ÄNDERUNGEN DURCH UVP-GESELLSCHAFT UND EEB

Die Revision der UVP-Richtlinie löst bei der UVP-Gesellschaft ambivalente Reaktionen aus. Neben einigen überfälligen positiven Anpassungen erkennt die Gesellschaft auch viele verpasste Chancen. Einige wichtige Eckpfeiler, die noch in der ursprünglichen Fassung des Vorschlags vom Oktober 2012 standen sind verschwunden.

Das EEB begrüßt die Revision der UVP-Richtlinie, da sie die Voraussetzungen für die Erfassung der Projekte verbessert, die eine UVP erforderlich machen. Die Revision verbessert außerdem die Qualität der Prüfung und Berichte durch die Forderung nach qualifizierten Experten und verstärkt die Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürger und Umweltorganisationen). Das EEB bedauert allerdings, dass die Revision hinter ihren Erwartungen zurückbleibt und die Möglichkeit für weiterreichende Verbesserungen zu allen eben genannten Aspekten verpasst worden ist.

Positiv

- Die Erweiterungen der Schutzgüter in Artikel 3.
- Die Einführung der Prüfdimension „Klima“ in Anhang IV.
- Eine 90 Tage-Frist für das Screening kann positiv wirken, wenn die Behörde innerhalb der Frist kein Ergebnis erzielt und dies dann als Indiz für den Bedarf einer intensiven Prüfung erkennt
- Die Konkretisierungen für die Überwachung der Umsetzung von Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Artikel 8a) und die Einführung von Sanktionen (Art. 10a) sind begrüßenswert.
- Das EEB hebt noch einmal besonders die Änderungen in Anhang II, III und IV hervor, die eine bessere Erfassung von Fracking Projekten ermöglichen. Und ergänzt:
- Die Öffentlichkeit soll nicht nur informiert werden sondern Informationen von Konsultationen müssen „gebührend“ beim Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. (Art. 8)
- Die erweiterte Liste der zu berücksichtigenden Kriterien ist wichtig und hilfreich, da z.B. auch die Begründung, wenn eine UVP nicht erforderlich ist, auf diese Kriterien Bezug nehmen muss.
- Mitgliedstaaten können Fristen für die Gültigkeit der begründeten Schlussfolgerungen festlegen, d.h. ein Projekt kann nicht aufgrund veralteter Untersuchungen genehmigt werden. (Art.8a)
- Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass es nicht zu Interessenskonflikten kommt, wenn die zuständige Behörde Interesse an dem zu prüfenden Projekt haben könnte. (Art. 9a)

Negativ

- Weder Alternativprüfungen noch Scoping sind obligatorische Verfahren nach der aktuellen Fassung.
- Obligatorische UVP für alle Fracking Projekte unabhängig von ihrer Größe fehlt.
- Mindestlaufzeit von 30 Tagen für öffentliche Konsultationen könnte bei Großprojekten zu wenig sein, hier wäre eine Zusatzklausel angebracht, die eine Verlängerung der Frist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

Das EEB ergänzt:

- Unzureichende Integration der Erfordernisse der Aarhus-Konvention und fehlende Referenzen zu entsprechenden Gerichtsurteilen.
- Zu häufige Einschränkung der Auflagen durch den schlecht definierten Begriff „erhebliche“ Umweltbelastungen. Es kann dazu führen, dass kleinere Projekte mit erheblichen lokalen Auswirkungen nicht erfasst werden.
- Bedauerlich, dass der von der Kommission aufgenommene Begriff der „ecosystem services“ aus der Liste der zu berücksichtigenden schützenswerten Güter wieder gestrichen wurde.
- Die 3-Jahresfrist für die Umsetzung ist bedauerlich lang und verzögert unnötig die Einführung der Verbesserungen.

Förderhinweis: Dieses Projekt wurde gefördert von:



Die Verantwortung für den Inhalt der Projekte liegt bei den AutorInnen